

91.3360

**Interpellation Weder Hansjürg**  
**Pferdefleisch aus den USA**  
**Viande de cheval**  
**en provenance des Etats-Unis**

*Wortlaut der Interpellation vom 4. Oktober 1991*

Die USA sind der grösste Pferdefleisch-Lieferant in die Schweiz. Immer wieder erreichen uns aus den USA Berichte über grausamste, mehrtägige Schlachtpferde-Transporte in die dortigen riesigen, zentralisierten Schlachthöfe. Viele Tiere gehen unter den unerträglichen Qualen ein. Ich ersuche deshalb den Bundesrat, diese Missstände durch eine Delegation, welcher Tierschützer angehören, untersuchen zu lassen und bei der US-Regierung zugunsten humaner Bedingungen bei Schlachtier-Transporten zu intervenieren. Sollte dies zu keiner Besserung führen, wäre der Import von Pferdefleisch aus den USA gestützt auf Artikel XX Litera b des Gatt-Abkommens zu verbieten.

*Texte de l'interpellation du 4 octobre 1991*

Les Etats-Unis sont le plus gros fournisseur de viande chevaline de la Suisse. Il est question, à intervalles réguliers, des conditions inacceptables dans lesquelles, des jours durant, les chevaux promis à l'abattage sont acheminés vers des abattoirs gigantesques. Beaucoup de bêtes meurent pendant le voyage dans d'atroces souffrances. Je demande donc au Conseil fédéral de nommer une délégation, dont feraient partie des membres des sociétés de protection des animaux et qui aurait pour mission d'enquêter sur cet état de fait. Je lui demande aussi d'intervenir auprès du gouvernement des Etats-Unis pour qu'il veille à ce que le transport des chevaux se fasse dans des conditions moins déplorables. Si son intervention n'avait aucun effet, il pourrait, fort de l'article XX, lettre b, de l'Accord sur le GATT, interdire l'importation de viande chevaline en provenance de ce pays.

*Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun.*

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Es kann der Schweiz aus ethischen Gründen nicht egal sein, wenn ihr tierische Produkte geliefert werden, welche unter Missachtung elementarster zivilisierter Achtung und Rücksichtnahme gegenüber fühlenden und leidenden Lebewesen erzeugt werden. In der Schweiz wird zurzeit versucht, mit der Weidemast von Pferden einen alternativen Erwerbszweig für die Landwirtschaft in den Hügeln aufzubauen – analog zum bewährten «Natura-Beef» aus Mutterkuhhaltung. Die Konkurrenzierung dieser einheimischen Produktion mit rücksichtslos erzeugter Importware ist – neben dem Tierschutzaspekt – ebenfalls unfair und kann nicht Sinn und Zweck eines internationalen Freihandels sein. Wenn dieser gedeihen soll, ist es notwendig, dass ethische Schranken allseitig respektiert werden. Wo nicht, wie im Falle der amerikanischen Schlachtpferde-Transporte, ist es richtig und unverzichtbar, mit Boykott-Sanktionen zu reagieren.

In seiner Antwort auf das Postulat Weder Hansjürg vom 5. Oktober 1990 betreffend Gatt-Verhandlungen und Einhaltung der Tier- und Umweltschutzvorschriften hat der Bundesrat Importverbote aus tierschützerischen Gründen mit folgenden Worten abgelehnt: «Es geht nicht an, dass solche Bestimmungen zur Verdrängung der ausländischen Konkurrenz angewandt werden.» Diese Unterstellung muss mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Damit, dass an Importprodukte ähnliche Anforderungen gestellt werden, wie sie der inländische Produzent erfüllen muss, wird die ausländische Konkurrenz nicht verdrängt, sondern es wird nur eine ungerechte, unethische Benachteiligung der inländischen Produzenten beseitigt und international ein Zeichen gesetzt, dass die Schweiz nicht

bereit ist, sich aus blossen Freihandelsinteressen an grausamen Verstössen gegen die Menschlichkeit zu beteiligen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Januar 1992*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 22 janvier 1992*

Die Schweiz führte 1990 4602 Tonnen Pferdefleisch ein. Davon stammten 2239 Tonnen (49 Prozent) aus den USA. Weitere Herkunftsländer sind Kanada, Australien, Argentinien und Belgien. Das Fleisch wird beim Import durch den grenztierärztlichen Dienst des Bundesamtes für Veterinärwesen geprüft. Die Prüfung beschränkt sich aber auf fleischhygienische Belange.

Ziel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens Gatt ist es, die den Handel beschränkenden Massnahmen an der Grenze sowie die handelsrelevanten negativen Auswirkungen binnenstaatlicher Regelungen abzubauen. Ausnahmen von dieser Zielsetzung, zum Beispiel aus Tierschutzgründen, sind an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden.

Im Rahmen des Gatt ist ein Einfuhrverbot für ein Lebensmittel nur zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Lebensmittel Gesundheit und Leben von Mensch und Tier auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft gefährdet. Diese Voraussetzung ist im Falle des Pferdefleischs aus den USA eindeutig nicht erfüllt. Ein Einfuhrverbot würde als protektionistische Massnahme interpretiert, die dem Liberalisierungsziel des Gatt im Agrarwelthandel zuwiderliefe.

Das Tierschutzgesetz gibt zwar in Artikel 9 Absatz 1 dem Bundesrat die Möglichkeit, Einfuhrbeschränkungen aus Gründen des Tierschutzes zu erlassen. Es darf indessen nicht generell angenommen werden, dass Pferdefleisch in den USA auf tierquälerische Weise gewonnen wird. Weil der grenztierärztliche Dienst an der Grenze nicht feststellen kann, ob das Pferd, von dem das Fleischstück stammt, im Herkunftsland tierschutzgerecht transportiert wurde, liesse sich ein Einfuhrverbot nicht rechtfertigen. Es liegt ausserhalb der Möglichkeiten der schweizerischen Bundesbehörden, in den Produktionsländern systematische amtliche Kontrollen der Transportbedingungen der Schlachttiere durchzuführen.

Der Bundesrat setzt sich für eine Lösung der Tierschutzproblematik auf multilateraler Ebene ein. Nur wenn internationale Normen über den Tierschutz bestehen, wird es möglich sein, im Fall von Verstössen gegen solche Regeln mit Massnahmen an der Grenze reagieren zu können.

**Präsident:** Der Interpellant verzichtet auf seinen Antrag auf Diskussion.

91.3270

**Interpellation Rebeaud**  
**Einhaltung von Bundesrecht im Wallis**  
**Respect du droit fédéral en Valais**

*Wortlaut der Interpellation vom 16. September 1991*

Im Zusammenhang mit dem Ueberfall auf den Generalsekretär des WWF im Wallis ist in diesem Kanton eine eindrückliche Serie ungeahnter Verletzungen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz, den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz und das Forstwesen bekanntgeworden. Das ist um so schwerwiegender, als diese Rechtsverletzungen vor den Augen und mit vollem Wissen der Behörden geschahen, die für die Einhaltung des Rechts zu sorgen haben. In dieser Atmosphäre ist es sogar vorgekommen, dass

## **Interpellation Weder Hansjürg Pferdefleisch aus den USA**

## **Interpellation Weder Viande de cheval en provenance des Etats-Unis**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	663-663
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 101

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.